

Aktenzeichen: 7 AZB 27/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 6. März 1984

- 7 AZB 27/83 -

I. Arbeitsgericht

Hamburg

Urteil vom 30. März 1983

- 9 Ca 695/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamburg

Beschluß vom 7. Oktober 1983

- 6 Sa 63/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ladungsfähige Anschrift - Form der Berufung

Gesetz: ZPO § 518

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. März 1984
beschlossen:

Auf die Revisionsbeschwerde des Klägers wird
der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg
vom 7. Oktober 1983 - 6 Sa 63/83 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur Entscheidung über die
Berufung und über die Kosten des Revisions-
beschwerdeverfahrens an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Kläger wendet sich gegen eine von der Beklagten ausgesprochene außerordentliche Kündigung seines Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsgericht hat die Klage mit am 30. März 1983 verkündetem Urteil abgewiesen, welches dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 21. April 1983 zugestellt worden ist. Mit am 24. Mai 1983 (Dienstag nach Pfingsten) in der gemeinsamen Annahmestelle beim Amtsgericht Hamburg-Mitte eingegangenem Schriftsatz vom selben Tag, der an die Annahmestelle des Arbeits- und Landesarbeitsgerichts Hamburg weitergeleitet und dort am 25. Mai 1983 eingegangen war, hat der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts wie folgt Berufung eingelegt:

"9 Ca 695/82

In Sachen

D

./. Hamburger H
gesellschaft

Aktien-

RA. A. N

../..

lege ich hiermit namens und in Vollmacht meines Mandanten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 2. März 1983, Geschäftszeichen: 9 Ca 695/82, das Rechtsmittel der

B e r u f u n g

ein.

Der Rechtsanwalt

gez.

N

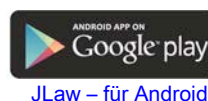
"

Eine Ausfertigung des angefochtenen Urteils war der Berufungsschrift nicht beigelegt. Die vom Landesarbeitsgericht angeforderten Prozeßakten gingen am 31. Mai 1983 in der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts ein.

Das Landesarbeitsgericht hat mit Beschluß vom 7. Oktober 1983 die Berufung als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Es hat die Auffassung vertreten, die Berufung sei unzulässig, da in der Berufungsschrift die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ladungsfähige Anschrift der Beklagten oder ihres Prozeßbevollmächtigten nicht angegeben worden und bis zum Ablauf der Berufungsfrist dem Gericht auch nicht aufgrund anderer Umstände bekannt geworden sei. Auch eine Heilung dieses Formfehlers aufgrund etwaiger Kenntnis des zuständigen Geschäftsstellenbeamten von der Anschrift der Berufungsbeklagten sei nicht möglich gewesen, da die Berufungsschrift aufgrund ihrer Einreichung bei der gemeinsamen Annahmestelle beim Amtsgericht Hamburg-Mitte erst am Tag nach Ablauf der Berufungsfrist der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts vorgelegen habe.

II. Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene und daher gemäß § 77 ArbGG in Verb. mit § 519 b Abs. 2 ZPO statthafte Revisionsbeschwerde ist zulässig und begründet. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger bis zum Ablauf der Berufungsfrist am 24. Mai 1983 formgerecht Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts müsse im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Berufungsschrift die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten enthalten (vgl. die Nachweise in dem Senatsurteil BAG 38, 343, 346 = AP Nr. 47 zu § 518 ZPO, unter II 4 der Gründe). Das Landesarbeitsgericht hat aber nicht bedacht, daß diese von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 65, 114 = AP Nr. 32 zu § 518 ZPO) abweichende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht Selbstzweck ist. Nach dem Grundsatz, daß Offensichtliches nicht dargelegt werden muß (BAG Urteil vom 9. Februar 1968 - 3 AZR 419/66 - AP Nr. 13 zu § 554 ZPO; BGH LM Nr. 23 zu § 554 ZPO und BAG Urteil vom 16. Juni 1976 - 3 AZR 1/75 - AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision, zu I 2 der Gründe; § 554 ZPO, Begründungszwang für Rechtsmittel), gilt dieser Grundsatz auch für Formerfordernisse einer Rechtsmittelschrift, also die Bezeichnung der ladungsfähigen Anschrift des Rechtsmittelgegners. Ist diese Anschrift bekannt, bedarf es keiner genauen Bezeichnung. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 7. Dezember 1978 - 3 AZR 995/77 - AP Nr. 43 zu § 518 ZPO mit weiteren Nachweisen) ist die ladungsfähige



Anschrift des Rechtsmittelgegners erforderlich, damit ihm sogleich zugestellt werden kann. Eine Zustellung war im vorliegenden Fall ohne Schwierigkeit möglich, denn die Hamburger H AG ist in Hamburg bekannt. Ihr kann ein Schriftstück zugestellt werden, ohne daß ihre Anschrift bezeichnet worden ist. Ist demnach die Rechtsmittelgegnerin unter diesen besonderen Verhältnissen ausreichend genau bezeichnet worden, kommt es nicht darauf an, ob auch dem Geschäftsstellenbeamten des Landesarbeitsgerichts Hamburg die ladungsfähige Anschrift der Rechtsmittelgegnerin bekannt gewesen ist, so daß er die Rechtsmittelschrift noch innerhalb der Rechtsmittelfrist hätte ergänzen können (vgl. BAG Urteil vom 7. Dezember 1978 - 3 AZR 995/77 - AP Nr. 43 zu § 518 ZPO).

III. Da die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts auch im übrigen zulässig ist, war der angefochtene Beschluß aufzuheben und der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsbeschwerdeverfahrens zu entscheiden hat.

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)